

Die 3 Gs

ab 11.5.2022

Die Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden: Geimpfte Personen, getesteten Personen und genesenen Personen. Im Sinne der 3-G-Regel sind die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

geimpft, genesen, getestet	Was	Nachweis	Gültigkeitsdauer
	Zweitimpfung	Impfzertifikat oder gelber Impfpass oder Impfkärtchen oder Ausdruck bzw. digitaler Nachweis (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass	180 Tage, außer Personen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr: 210 Tage
	Durchgemachte COVID Erkrankung und Impfung	Genesungszertifikat, ärztliche Bestätigung oder behördlicher Absonderungsbescheid UND Impfnachweis	180 Tage, sofern mehr als 21 Tage vor Impfung Covid positiv. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem positiven PCR-Ergebnis.
	weitere Impfung*	Impfnachweis	365 Tage, sofern zwischen dieser und der vorangehenden Impfung 90 Tage verstrichen sind
	Covid Erkrankung durchgemacht	Genesungsnachweis	180 Tage ab 1. Tag der Freitestung bzw. nach Ablauf Quarantäne
	PCR Test	Testnachweis	72 Stunden (ab Testdatum)
	Antigentest einer befugten Stelle	Testnachweis	24 Stunden (ab Testdatum)
	Antigentest zur Eigenanwendung, der in behördlichem Datenverarbeitungssystem erfasst wird	Testnachweis	24 Stunden (ab Testdatum)

Kinder bis zum vollendetem zwölften Lebensjahr sind von der Nachweispflicht befreit. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis. Ab dem vollendetem 12. Lebensjahr benötigen Jugendliche, wie Erwachsene, einen regulären 3-G-Nachweis

* d.h. 2mal geimpft und genesen oder 3mal geimpft